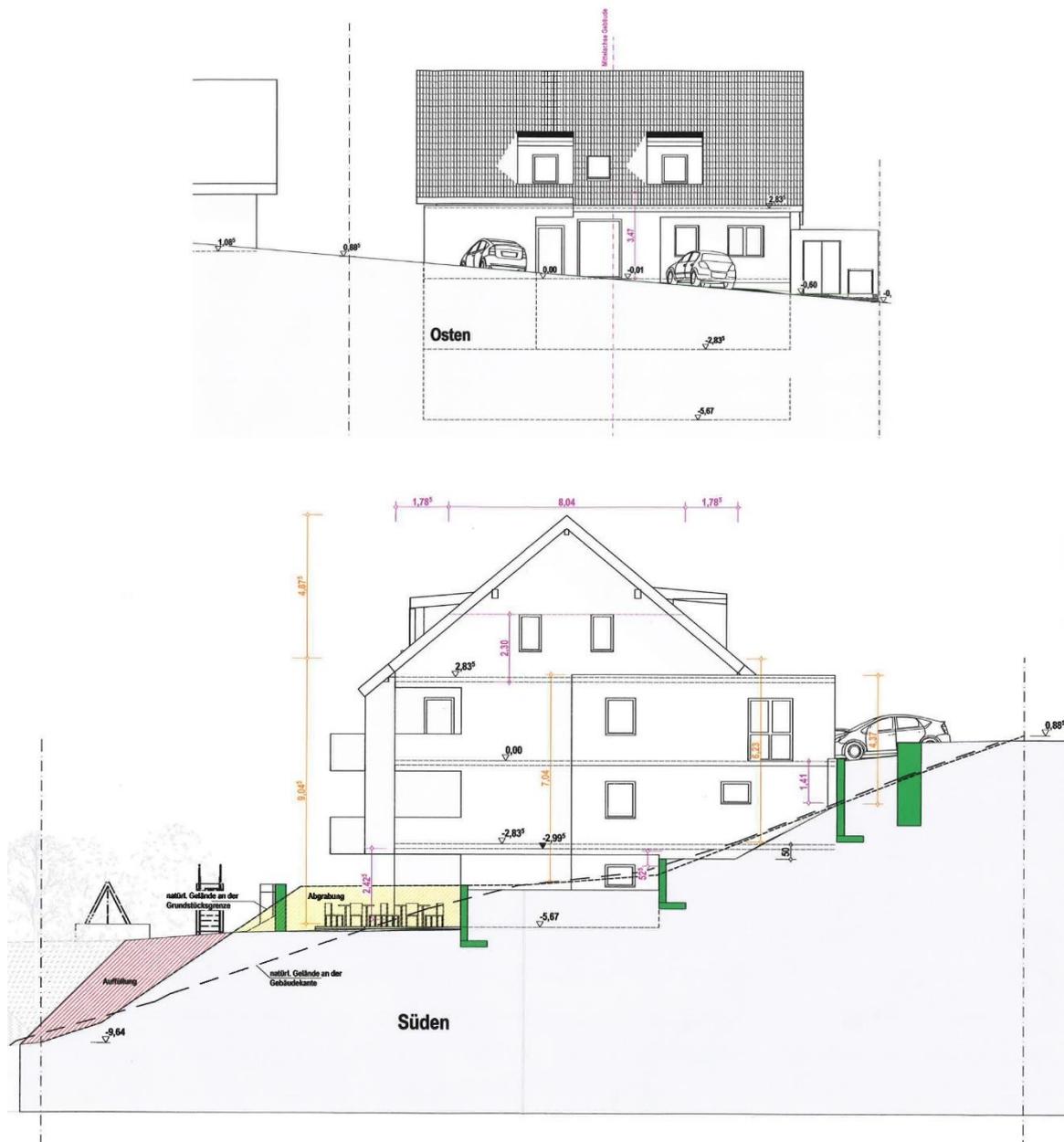


Für die folgenden Punkte der vorgelegten Planung wird eine Befreiung nach § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. von § 6 I 2 LBO benötigt:

- Überschreitung der talseitigen Traufhöhe von 6,00 m bedingt durch den steilen Geländeverlauf.
- Der geforderte Abstand der Dachaufbauten von mindestens 1,50 m vom Giebel ist bei der Überdachung des rechten Dacheinschnitts in der Westansicht nicht eingehalten.
- Geringfügige Überschreitung der Baugrenze mit Terrasse bzw. Balkon.
- Die als Grenzbebauung geplante Garage ist nur dann ohne Abstandsfläche zulässig wenn die Wandhöhe 3,0 m nicht überschreitet, was aufgrund des steilen Baugeländes nicht eingehalten ist. Da der Bauherr auch Eigentümer des angrenzenden Flurstücks Nr. 4168 ist, sind hierzu keine Einwände aus der Angrenzeranhörung zu erwarten.





Die Angrenzeranhörung ist noch nicht abgeschlossen.

Finanzierung:

Der Beschluss ist nicht haushaltswirksam.

05.05.2021
Datum

Eisert
Sachbearbeiter

Friesen
FB-Leiter

Bürgermeister